

Dr. Jürgen-Peter Graf
Richter am Bundesgerichtshof

76133 Karlsruhe
Herrenstraße 45a
Telefon: 0721-159-0
www.internet-strafrecht.de

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 10. November 2010 in Berlin**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der
Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen
(BTDrucks. 17/3403)**

sowie

**zu dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
(Ausschussdrucksache 17(6)47).**

I.

Angesichts der nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte herrschenden Unsicherheit und Uneinigkeit der Obergerichte über Reichweite und Wirkung insbesondere der nachträglichen Sicherungsverwahrung, ist der Gesetzentwurf der Regierungsparteien bereits deswegen zu begrüßen, weil hierdurch wieder ein klares Entscheidungsschema und neue klare Anordnungsgrundsätze durch den Gesetzgeber vorgegeben werden. Außerdem ist hervorzuheben, dass die mit diesem Gesetzentwurf angestrebte Neuordnung der Regelungen zur Sicherungsverwahrung nicht zu einer weiteren Ausuferung sondern zu einer Beschränkung auf die tatsächlich schwerwiegenden und voraussichtlich auch besonders gefährlichen Sachverhalte führen kann.¹

II.

Zu den Regelungen des Entwurfs im Einzelnen:

1. § 66 StGB:

a) Die vorgesehene Beschränkung der Sicherungsverwahrung auf besonders schwerwiegende Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter und gemeingefährliche Straftaten entspricht der Schwere des hierdurch anzuordnenden Eingriffs, welcher im wesentlichen auf präventiven Gesichtspunkten beruht, die wiederum von einer besonderen Gefährlichkeit des Täters abhängen. Daher erscheint es nicht nur konsequent, sondern vielmehr geradezu erforderlich, künftig nicht mehr jede vorsätzliche Tat als Anlasstat zuzulassen. Die weiter ge-

¹ Die nachstehenden Ausführungen müssen sich angesichts des kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraums auf wenige Anmerkungen bezüglich solcher Fragen und Punkte beschränken, welche dem Verfasser besonders wesentlich erscheinen.

mäß Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b) erforderliche Mindesthöchststrafe von zehn Jahren für die Anlasstat gewährleistet die Beschränkung der Anordnung von Sicherungsverwahrung auf besonders schwerwiegende Straftaten.

b) Die ausdrückliche Benennung in Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des maßgebenden Zeitpunkts für die Gefährlichkeitsprognose, nämlich der Zeitpunkt der Aburteilung, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und ist als Klarstellung sinnvoll.

c) Auch die Verlängerung der Rückfallverjährung für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erscheint schon deswegen gerechtfertigt, weil nach den Erfahrungen der Praxis gerade diese Tätergruppe einerseits schlecht therapierbar und andererseits besonders stark rückfallgefährdet ist.

2. § 66a StGB:

a) Die Erweiterung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auch auf Fälle, in denen keine sichere Gefährlichkeitsprognose zum Zeitpunkt der Aburteilung gestellt werden kann, erscheint sachgerecht und sollte die Fallgestaltungen künftighin vermeiden, welche zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung geführt hatten. Zudem ist der mögliche, auf die Strafhaft folgende, Eingriff für den Verurteilten vorhersehbar. Dies könnte positiven Einfluss auf dessen Entscheidung ausüben, sich im Strafvollzug einer Therapie zu unterziehen und zugleich sich frühzeitig auf die Entlassung aus der Strafhaft vorzubereiten.

b) Bedenken bestehen allerdings dagegen, dass die bislang vorgesehene zeitliche Grenze für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 a Abs. 2 StGB entfallen soll und stattdessen eine An-

ordnung auch bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe ergehen kann. In solchen Fällen könnte der Verurteilte versuchen, das Verfahren zu verzögern und auf diese Weise einer Anordnung zu entgehen. Aber auch bei der Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine anordnende Entscheidung stellt sich für den Zeitpunkt nach der vollständigen Vollstreckung die Problematik einer weiteren vorübergehenden Unterbringung.

3. § 66b StGB:

Die vorgesehene Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung löst die derzeitige Problematik zwischen geltendem Recht und gegenläufigen Entscheidungen des EGMR auf. Bei konsequenter Anwendung der neu geregelten Vorschriften der Sicherungsverwahrung und vorbehaltenen Sicherungsverwahrung dürfte tatsächlich keine wirkliche Notwendigkeit mehr für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung mehr bestehen. Soweit darüber hinaus bei ehemaligen Straftätern nach Verbüßung ihrer Straftat die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen soweit möglich die Führungsaufsicht anzuordnen oder sind hilfsweise im Wege der polizeirechtlichen Gefahrenprävention die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4. Art. 316e EGStGB:

Nicht unproblematisch erscheint allerdings die ausnahmslose Fortgeltung der jetzigen Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung für so genannte Altfälle, wenn die Taten vor dem Inkrafttreten der hier vorgesehenen Reformbestimmungen begangen worden sind. Dies bedeutet, dass möglicherweise noch mindestens 15 Jahre

lang die jetzigen Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung Anwendung finden sollen, obgleich deren Rechtmäßigkeit zumindest teilweise bestritten ist.

Zu begrüßen ist allerdings, dass bereits angeordnete Sicherungsverwahrungen zu beenden sind, wenn die Anordnung auf Taten beruht, welche nach der neuen zu schaffenden Regelung keine Grundlage mehr für eine Anordnung der Sicherungsverwahrung bieten würden (Abs. 3). Dies gilt insbesondere für Vermögensdelikte, welche in der Vergangenheit bisweilen auch zur Anordnung der Sicherungsverwahrung geführt haben bzw. den entsprechenden Anträgen zu Grundlage lagen.

Aus Rechtsgründen problematisch erscheint es aber, wenn bei der in diesen Fällen auszusprechenden Erledigung eine Freilassung dennoch bis zu sechs Monate hinausgeschoben werden könnte. Im Gegensatz zu dem in der Entwurfsbegründung genannten Vergleichsfall einer Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung ist eben kein „Strafrest“ mehr vorhanden, nachdem der Verwahrte weiter festgehalten werden könnte. Natürlich ist das Ziel der Vorbereitung eines Inhaftierten auf seine Entlassung in hohem Maße akzeptabel, eine Festsetzung über die zulässige Dauer der Freiheitsentziehung hinaus dürfte aber bereits verfassungsrechtlich schwerlich gedeckt sein.

Denkbar wäre allerdings, dem Sicherungsverwahrten anzubieten, noch freiwillig über einen bestimmten Zeitraum an den Entlassungsvorbereitungen der Anstalt teilzunehmen und währenddessen sich auch dort noch aufzuhalten.